

Richtlinien des Landkreises Harburg für das „Förderprogramm Energie für Verbraucher“

Übersicht

1. **Zuwendungszweck**
2. **Antragsberechtigte**
3. **Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzung, benötigte Unterlagen**
 - 3.1. Zielgruppe Mieter
 - 3.1.1 Energiespar-Beratung, Vor-Ort-Beratungen durch die Verbraucherzentrale
 - 3.1.2 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts
 - 3.2. Zielgruppe Wohnungs-/Gebäudeeigentümer
 - 3.2.1 Energiespar-Beratung, Vor-Ort-Beratungen durch die Verbraucherzentrale
 - 3.2.2 Sanierungsberatung durch Gebäudeenergieberater
 - 3.2.3 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts
 - 3.2.4 Einbau einer Hocheffizienzpumpe in eine bestehende Heizungsanlage
 - 3.2.5 Hydraulischer Abgleich des Heizsystems
4. **Antragstellung, Auszahlung des Zuschusses**
5. **Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz**
6. **Schlussbestimmungen**

Gender-Erklärung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien und allen Unterlagen an vielen Stellen die männliche Form einer Personengruppe verwandt. Selbstverständlich sind hiermit auch die weiblichen Personen angesprochen.

1. **Zuwendungszweck**

Die globale Dimension des Klimawandels erfordert internationale und nationale Maßnahmen. Übergeordnete Klimaschutzziele können jedoch nur erreicht werden, wenn es gelingt, das Verantwortungsbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen als kollektive Aufgabe anzugehen. Aufgrund der Nähe zu den Menschen vor Ort sind es vor allem die Kreise und Gemeinden, die den Klimaschutz besonders effektiv umsetzen können.

Auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses aus dem Jahr 2011 und dem konkretisierenden Beschluss vom 27.02.2012 legt der Landkreis Harburg flankierend zu den Maßnahmen aus dem entwickelten Klimaschutzkonzept das „Förderprogramm Energie für Verbraucher“ auf. Aus diesem Programm mit einer Fördersumme von 600.000 Euro (Haushaltsjahre 2012 bis 2014) sollen durch Zuschüsse wirtschaftlich sinnvolle Energiesparmaßnahmen für mehr Klimaschutz im Landkreis Harburg gefördert werden. Der Landkreis Harburg will hiermit einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Harburg zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen (Energieberatung, Heiz- und Stromverbrauchsreduzierung) geben und so zur Minderung der CO₂-Belastung und weiterer klimaschädlicher Schadstoffe beitragen. Die Förderungen sollen Breitenwirkung entfalten und die angestoßenen Maßnahmen für den Verbraucher wirtschaftlich überschaubar sein.

2. **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, die den Fördergegenstand rein privat nutzen oder die Förderung für bis zu zwei von ihnen vermietete Haus-/Wohnungsobjekte beantragen. Der Standort der geförderten Maßnahme muss innerhalb des Landkreis Harburg liegen.

3. Gegenstand der Förderung

Nr.	Zielgruppe	Maßnahme	Förderhöhe
M1	Mieter	<u>was:</u> Energiespar-Beratung <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> kommunale Beratungsstelle	(< 45 Min.) (5,00 €)
			(> 45 Min.) (10,00 €)
M2	Mieter	<u>was:</u> Basis-Check <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort	(10,00 €)
		<u>was:</u> gezielte Vor-Ort-Beratung (FMO) <u>durch:</u> Verbraucherzentrale (nur nach Vorgespräch) <u>wo:</u> Vor-Ort <u>Besonderheit:</u> nicht kombinierbar mit Basis-Check	(45,00 €)
M3	Mieter	<u>was:</u> Kauf eines hocheffizienten Kühl-/ Gefriergeräts <u>Besonderheit:</u> nachweisliche Entsorgung Altgerät	75,00 €

E1	Eigentümer	<u>was:</u> Energiespar-Beratung <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> kommunale Beratungsstelle	(< 45 Min.) (5,00 €)
			(> 45 Min.) (10,00 €)
E2	Eigentümer	<u>was:</u> Energie-Check (Gebäude) <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort	(20,00 €)
		<u>was:</u> Technik-Check <u>durch:</u> Verbraucherzentrale <u>wo:</u> Vor-Ort	(30,00 €)
		<u>was:</u> gezielte Vor-Ort-Beratung (FMO) <u>durch:</u> Verbraucherzentrale (nur nach Vorgespräch) <u>wo:</u> Vor-Ort <u>Besonderheit:</u> nicht kombinierbar mit Energie-Check	(45,00 €)
E3	Eigentümer	<u>was:</u> Sanierungsberatung <u>durch:</u> Gebäudeenergieberater <u>wo:</u> Vor-Ort	150,00 €
E4	Eigentümer	<u>was:</u> Kauf eines hocheffizienten Kühl-/ Gefriergeräts <u>durch:</u> Elektrofachhändler <u>Besonderheit:</u> nachweisliche Entsorgung Altgerät	75,00 €
E5	Eigentümer	<u>was:</u> Einbau einer Hocheffizienzpumpe in eine bestehende Heizungsanlage <u>durch:</u> Heizungsfachbetrieb	75,00 €
E6	Eigentümer	<u>was:</u> Hydraulischer Abgleich des Heizsystems <u>durch:</u> Heizungsfachbetrieb	100,00 €

Beträge in Klammern = Auszahlung direkt an die Verbraucherzentrale

3.1 Zielgruppe Mieter

3.1.1 Energiespar-Beratung und Vor-Ort-Beratungen durch Verbraucherzentrale (M1, M2)

Fördervoraussetzung:

Erfolgreich durchgeführte Energieberatung durch die Verbraucherzentrale (kommunale Beratungsstelle, Vor-Ort)

Benötigte Unterlagen:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich durch die Verbraucherzentrale. Den Zuschuss erhält die Verbraucherzentrale als Ausgleich zu der in Vorleistung erbrachten Beratungsleistung. Dem Verbraucher entstehen durch die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung im Landkreis Harburg keine Kosten oder Gebühren.

3.1.2 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts (M3)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Kauf eines neuen Kühl- und Gefriergerätes der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung des Altgerätes mit pauschal 75,00 Euro pro Gerät. Je Haushalt wird maximal ein Gerät gefördert.

Benötigte Unterlagen:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Verwertungsnachweis
2. Kopie des Kaufbelegs mit Effizienznachweis

3.2 Zielgruppe Wohnungs-/Gebäudeeigentümer

Grundsätzliches

- Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- Energiesparmaßnahmen, die laut Energieeinsparverordnung (EnEV) oder gesetzlicher Vorgaben vorgeschrieben sind, werden vom Landkreis Harburg nicht gefördert.
- Die unter Ziffern E1, E2, E3, E5 und E6 dargestellten Fördermittel können pro Gebäude jeweils nur ein Mal in Anspruch genommen werden.
- Es ist zulässig, für ein Gebäude alle nach dem „Förderprogramm Energie für Verbraucher,“ möglichen Fördermittel zu beantragen.

3.2.1 Energiespar-Beratung und Vor-Ort-Beratungen durch Verbraucherzentrale (E1, E2)

Fördervoraussetzung:

Erfolgreich durchgeführte Energieberatung durch die Verbraucherzentrale (Vor-Ort)

Benötigte Unterlagen:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich durch die Verbraucherzentrale. Den Zuschuss erhält die Verbraucherzentrale als Ausgleich zu der in Vorleistung erbrachten Beratungsleistung. Dem Verbraucher entstehen durch die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung im Landkreis Harburg keine Kosten oder Gebühren.

3.2.2 Sanierungsberatung durch Gebäudeenergieberater (E3)

Fördervoraussetzung:

Gefördert wird eine Sanierungsberatung mit pauschal 150,00 Euro pro Gebäude. Die Förderung ist beschränkt auf Wohngebäude, für die vor dem 01.01.1995 ein Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist und die Gebäudehülle anschließend nicht auf Grund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 Prozent durch Anbau oder Aufstockung verändert worden ist. In Anlehnung an den Hamburger Energiepass muss eine vom Landkreis Harburg geförderte Sanierungsberatung folgende Aspekte beinhalten:

- **Vor-Ort-Besichtigung** zur Datenaufnahme
- **Schwachstellenanalyse** der energetisch relevanten Bauteile wie Dach, Außenwände, Grundflächen, Fenster und Anlagentechnik
- **Verbesserungsvorschläge** zur Energieeinsparung
- Überblick zu **Fördermöglichkeiten** und weitergehenden Informationen
- **Auswertungsbericht** mit Ausblick auf die Energiesparmöglichkeiten hinsichtlich der CO₂-Emissionen

Die Beratung kann nur von einem qualifizierten Berater ausgeführt werden. Qualifizierte Berater in diesem Sinne sind Fachleute, die eine besondere Qualifikation im Bereich der Energieberatung vorweisen können, z.B. Architekten, Planungs- und Bauingenieure, Handwerker aus dem Bereich Heizungs-, Sanitär- und Klimatechnik, Fassadenbau, Gebäudeisolierung, Schornsteinfeger mit Zusatzausbildung „Energieberater“/„Gebäudeenergieberater HWK“ sowie alle im Bundesprogramm BAFA "Vor-Ort-Beratung" oder vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassene Energieberater oder nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Personen.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Kopie des Rechnungsbelegs über die Durchführung einer qualifizierten Sanierungsberatung
3. Qualifizierungsnachweis des Beraters

Tipp:

Informieren Sie sich bitte vor Beauftragung der Beratungsleistung bei dem Energieberater Ihres Vertrauens, ob Sie eine nach diesen Richtlinien definierte „Sanierungsberatung“ oder ein BAFA-Gutachten benötigen. Beachten Sie als Antragssteller bitte, dass eine Förderung durch die BAFA nicht möglich ist, wenn Sie bereits eine „Sanierungsberatung“ in Anspruch genommen haben.

3.2.3 Kauf eines hocheffizienten Kühl-/Gefriergeräts (E4)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Kauf eines neuen Kühl- und Gefriergerätes der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse bei gleichzeitiger fachgerechter Entsorgung des Altgerätes mit pauschal 75,00 Euro pro Gerät. Je Haushalt wird maximal ein Gerät gefördert.

Benötigte Unterlagen:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Verwertungsnachweis
2. Kopie des Kaufbelegs mit Effizienznachweis

3.2.4 Einbau einer Hocheffizienzpumpe in eine bestehende Heizungsanlage (E5)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Einbau regelbarer hocheffizienter Heizungsumwälzpumpen der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse mit pauschal 75,00 Euro pro eingebauter Pumpe.

Benötigte Unterlagen:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Kopie des Rechnungsbelegs eines Handwerkers über die Installation einer regelbaren hocheffizienten Heizungspumpe der aktuell gültigen höchsten Effizienzklasse
3. Zahlungsnachweis der Handwerkerrechnung (z.B. Kopie des Kontoauszugs)

3.2.5 Hydraulischer Abgleich des Heizsystems (E6)

Fördervoraussetzung:

Der Landkreis Harburg fördert den ab dem 01.09.2012 vorgenommenen Hydraulischen Abgleich des Heizsystems pauschal mit 100,00 Euro. Gefördert wird der Hydraulische Abgleich des Heizsystems mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahmen) und vollständiger Dokumentation der Maßnahme und der Vor-Einstellwerte, jeweils für alle Heizungs- und Solarkreise im Gebäude.

Die mit der Planung und der Ausführung beauftragten Auftragnehmer müssen als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters an einer Weiterbildung zum Hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen mit mindestens 8 Stunden Fortbildungsdauer nachweisen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme parallel zur Erneuerung der Heizungsanlage durchgeführt wird, da selbige in dem Zuge eine „Sowieso-Leistung“ darstellt.

Benötigte Unterlagen:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. vollständig ausgefülltes VdZ-Formblatt „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für die KfW-Förderung“
3. Qualifikationsnachweis des beauftragten Fachbetriebs zum Hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen
4. Zahlungsnachweis der Handwerkerrechnung (z.B. Kopie des Kontoauszugs)

4. Antragstellung und Auszahlung

4.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses können gestellt werden beim Landkreis Harburg, Stabsstelle Klimaschutz, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Postanschrift: Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe)).

4.2 Vordrucke für den Förderantrag sowie die Förderrichtlinie können unter der Internetadresse www.klima.landkreis-harburg.de abgerufen werden oder bei den Städten/Einheitsgemeinden/Samtgemeinden abgeholt werden.

4.3 Die Prüfung der vollständigen Anträge erfolgt durch den Landkreis Harburg. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Bewilligung in Form eines Zuwendungsbescheids. Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn die Unterlagen vollständig sind. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt. Der Landkreis Harburg ist nicht verpflichtet, auf fehlende Unterlagen hinzuweisen, jedoch berechtigt, gegebenenfalls Fristen zu setzen (vgl. auch 6.3).

4.4 Nach erfolgreicher Prüfung der Antragsunterlagen wird der Zuschuss zeitnah auf ein in Deutschland geführtes Girokonto des Antragstellers überwiesen.

4.5 Auskünfte zum Förderprogramm:

Landkreis Harburg
Stabsstelle Klimaschutz
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Telefon: 04171 693-800 (Allgemeiner BürgerService)

E-Mail: klimaschutz@lkharburg.de

Internet: www.klima.landkreis-harburg.de

Öffnungszeiten der Stabsstelle Klimaschutz:

montags bis donnerstags 10:00 bis 16:00 Uhr

freitags 10:00 bis 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung

5. Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz

5.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Landkreis Harburg ist berechtigt, die von ihm geförderten Vorhaben in seiner Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internetauftritt etc.) darzustellen.

5.2 Datenschutz / Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz der persönlichen Daten werden vom Landkreis Harburg gewahrt; Daten über Vorhaben werden daher in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Der Landkreis Harburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für den Landkreis Harburg hat, ist der Landkreis Harburg nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Diese Richtlinie tritt 01.09.2012 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2014.

6.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Auszahlungen werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und der Reihenfolge der Antragstellung gewährt. Änderungen und Anpassungen der Fördervoraussetzungen bzw. der begleitenden Verfahrensregelungen können auch innerhalb dieser Laufzeit erfolgen. Die in 4.5 genannte Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.3 Die Nichteinhaltung von Vorschriften, Fristen oder vorgeschriebenen Abläufen hat grundsätzlich den Verlust der Förderung zur Folge und kann insbesondere bei Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen haben (Subventionsbetrug). Sofern eine Förderung auf Vortäuschung falscher Tatsachen beruhte, besteht eine Rückzahlungspflicht, die durch Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid geltend gemacht wird. Der Rückforderungsbetrag ist mit dem gesetzlichen Zinssatz (§ 49a VwVfG) zu verzinsen.

6.4 Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter (Zuschüsse, vergünstigte Darlehen) kann erfolgen, soweit dies nach den Kriterien der Dritten zulässig ist.

Winsen (Luhe), 07.08.2012

Rainer Rempe
Erster Kreisrat